

Taggelder der IV

Allgemeines

1 Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der IV: Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen.

In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinkünfte, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

2 Anspruch auf Taggelder haben Versicherte erst, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Anspruch ist unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

3 Die IV kennt zwei Arten von Taggeldern:

- das grosse Taggeld und
- das kleine Taggeld.

Für die beiden Taggelder gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsweisen.

Ferner werden Mehrkosten für die Betreuung entschädigt und **dem Arbeitgeber** kann ein Einarbeitungszuschuss ausgerichtet werden.

Das grosse Taggeld

4 Anspruch auf ein grosses Taggeld haben Versicherte, die mindestens 18 Jahre alt sind. Versicherte, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig waren, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld. Davon ausgenommen sind Personen in der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

5 Versicherte erhalten ein grosses Taggeld, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die versicherte Person kann wegen der Eingliederungsmassnahmen an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen nicht arbeiten.
- Die versicherte Person kann innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen wegen der Eingliederung den ganzen Tag nicht arbeiten.
- Die versicherte Person ist während der an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfindenden bzw. an drei Einzeltagen innerhalb eines Monats durchgeführten Eingliederung in der gewohnten Erwerbstätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig.

6 Ein grosses Taggeld wird ausgerichtet während:

- Untersuchungs- oder Abklärungsmassnahmen;
- Wartezeiten vor der Umschulung;
- medizinischen Eingliederungsmassnahmen;
- Genesungszeiten nach medizinischen Massnahmen der IV;
- Integrationsmassnahmen;
- beruflichen Umschulungsmassnahmen;
- der Suche nach einer Stelle im Anschluss an die Eingliederungsmassnahmen während max. 60 Tagen und wenn keine Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung (ALV) bestehen.

7 Das grosse Taggeld bemisst sich nach dem Einkommen der versicherten Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens.

Entschädigungsarten beim grossen Taggeld

8 Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung und einem allfälligen Kindergeld.

9 Die Grundentschädigung beträgt 80% des Erwerbseinkommens, welches die versicherte Person in ihrer letzten beruflichen Tätigkeit vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens verdient hat.

10 Kindergeld erhalten Versicherte für Kinder und Pflegekinder bis zu deren Vollendung des 18. Altersjahres oder bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Das Kindergeld beträgt 2% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Wenn ein Anspruch auf die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen besteht, wird kein Kindergeld ausgerichtet.

11 Kommt die IV während der Eingliederungsmassnahme vollständig für Verpflegung und Unterkunft auf, so erfolgt ein Abzug vom Taggeld.

Ansätze des grossen Taggeldes

12 Je nach Einkommen betragen die:

- Grundentschädigung: bis Fr. 277.–
- Kindergeld: Fr. 7.– je Kind
- Abzug für die Verpflegung und Unterkunft: für Personen mit unterstützungspflichtigen Kindern höchstens Fr. 10.– und für Personen ohne Kinder höchstens Fr. 20.–

13 Das Taggeld darf zusammen mit dem Kindergeld Fr. 346.– pro Tag nicht übersteigen. Dieser Betrag reduziert sich gegebenenfalls um den Abzug für Verpflegung und Unterkunft.

14 Bestand vor Beginn der Eingliederungsmassnahme Anspruch auf ein Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung (UV), muss das Taggeld der IV mindestens diesem Betrag entsprechen.

15 Übersteigt das Taggeld zusammen mit dem während der Eingliederung erzielten Einkommen den Verdienst, den die versicherte Person in ihrer letzten beruflichen Tätigkeit vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt hat, so wird das Taggeld gekürzt.

Das Taggeld kann bei Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht eingestellt werden.

Das kleine Taggeld

16 Anspruch auf ein kleines Taggeld haben Versicherte, die mindestens 18 Jahre alt sind:

- die in der ersten beruflichen Ausbildung (z. B. Lehrlinge) sind;
- die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben und sich, ohne bereits erwerbstätig gewesen zu sein, Eingliederungsmassnahmen unterziehen.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person während der Eingliederungszeit eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleidet.

17 Das kleine Taggeld entspricht 10% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG. Zum kleinen Taggeld wird gegebenenfalls ein Kindergeld gewährt.

18 Versicherte in der ersten beruflichen Ausbildung, die ohne Gesundheitsschaden ihre Ausbildung abgeschlossen hätten und bereits im Erwerbsleben stünden, erhalten 30% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG.

19 Bezog die versicherte Person vor Beginn der Eingliederungsmassnahme bereits eine IV-Rente, ein Taggeld der UV oder einen Lehrlingslohn (in einem Lehrverhältnis, das sie invaliditätshalber abbuchen musste), entspricht das Taggeld mindestens der wegfallenden Tagesleistung.

20 Erzielt eine versicherte Person während der ersten beruflichen Ausbildung ein Erwerbseinkommen, wird das kleine Taggeld entsprechend gekürzt.

21 Wenn die IV die Verpflegungs- und Unterkunftskosten während der Eingliederungsmassnahmen voll übernimmt, wird ein Abzug vom Taggeld gemacht.

Ansätze des kleinen Taggeldes

	pro Monat	pro Tag
10% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG	Fr. 1038.–	Fr. 34.60
30% des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG		Fr. 103.80

Keine Doppelansprüche

23 Der gleichzeitige Bezug von Taggeldern der IV und solchen der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung, von Erwerbsausfallentschädigungen sowie eines vollen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung ist nicht zulässig.

24 Versicherte, die bis zu ihrer Eingliederung ein Taggeld der Unfallversicherung erhalten haben, werden mindestens den gleichen Betrag weiterhin beziehen können.

Entschädigung für Betreuungskosten

25 Versicherte Personen, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig waren, haben **keinen** Anspruch auf ein Taggeld (siehe Ziffer 4). Hingegen erhalten sie eine Entschädigung, wenn ihnen Eingliederungsmassnahmen an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen zugesprochen wurden und ihnen nachweisbar zusätzliche Kosten entstehen für die Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden

- unter 16-jährigen Kinder,
- unter 16-jährigen Pflegekinder,
- Verwandten in auf- oder absteigender Linie und
- Geschwister, welche Anspruch haben auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit.

26 Vergütet werden Mehrkosten wie:

- Auslagen für Mahlzeiten ausser Hause, Reise- und Unterbringungskosten der Kinder, Pflegekinder oder Familienangehörige;
- Reisekosten der Betreuenden;
- Löhne für Familien- oder Haushalthilfen;
- Entgelte für Kinderkrippen, Tages- oder Schulhorte oder Tagesstrukturen.

Es werden die tatsächlichen Auslagen, aber max. 20% des Höchstbetrages des Taggeldes übernommen. Betreuungskosten, die für die ganze Dauer der Eingliederung weniger als Fr. 20.– betragen, werden nicht vergütet.

27 Der Anspruch auf Entschädigung der Betreuungskosten entsteht frühestens am ersten Tag der Eingliederung und wird nur für Tage anerkannt, an denen die versicherte Person an der Eingliederung teilnimmt. Er endet an dem Tag, an dem die Eingliederung abgeschlossen wird. Während der Eingliederungsmassnahmen erlischt der Anspruch am Tag nach dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes oder sobald die Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsgutschriften nicht mehr erfüllt sind.

Einarbeitungszuschuss

28 Dem Arbeitgeber wird ein Einarbeitungszuschuss ausbezahlt, sofern die versicherte Person zu Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht die nach Abschluss der Anlern- oder Einarbeitungszeit zu erwartende Leistungsfähigkeit erbringt. Der Einarbeitungszuschuss beträgt höchstens 80% des zuletzt erzielten Einkommens aus voller Erwerbstätigkeit, darf aber den Höchstbetrag von Fr. 346.– pro Tag nicht übersteigen. Der Einarbeitungszuschuss wird längstens während 180 Tagen ausgerichtet.

Taggelder bei Krankheit und Unfall

29 Erkrankt oder verunfallt eine versicherte Person während der Eingliederung, wird das Taggeld unter bestimmten Voraussetzungen und für eine beschränkte Zeit weiter ausgerichtet. Es ist Sache der versicherten Person, sich zur Vermeidung von Deckungslücken privat zu versichern.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 4.11 Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen der IV.

Keine Geltendmachung der Taggelder nötig

30 Die versicherte Person muss ihren Anspruch auf Taggeld nicht geltend machen. Die IV-Stellen prüfen den Anspruch von Amtes wegen, wenn sie eine Eingliederungsmassnahme zusprechen, die Taggeldleistungen auslösen kann.

Festsetzung und Auszahlung der Taggelder und der Entschädigung für Betreuungskosten

31 Die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder und der Entschädigung für Betreuungskosten erfolgt durch die Ausgleichskasse, an die zum Zeitpunkt der Anmeldung die versicherte Person AHV/IV- und EO-Beiträge zahlte.

Die IV-Stelle erlässt eine Verfügung über die Dauer und den Umfang des Taggeldes und der Entschädigung für Betreuungskosten.

Die Taggelder und die Entschädigung für Betreuungskosten werden monatlich, gestützt auf eine Bescheinigung der Eingliederungsstätte oder der IV-Stelle, ausbezahlt.

Die ganzen Taggelder oder ein Teil davon können dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin überwiesen werden, wenn dieser oder diese der versicherten Person während der Eingliederung einen Lohn (ohne entsprechende Leistung der versicherten Person) oder einen Vorschuss auf Taggelder ausgerichtet hat.

Die Taggelder oder ein Teil davon können auch Sozialdiensten überwiesen werden, wenn sie der versicherten Person während der Eingliederung Fürsorgeleistungen ausbezahlt haben.

Festsetzung und Auszahlung des Einarbeitungszuschusses

32 Die IV-Stelle setzt den Einarbeitungszuschuss fest und erlässt eine Verfügung über dessen Dauer und Umfang.

Der Einarbeitungszuschuss wird am Ende der Einarbeitungszeit oder auf Anfrage auch periodisch durch die Ausgleichskasse direkt dem Arbeitgebenden ausbezahlt.

Beiträge an die AHV, IV und EO

33 Taggelder der IV gelten als Einkommen. Deshalb müssen Versicherte auf ihnen AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. (Entschädigungen für Betreuungskosten unterstehen nicht der AHV/IV/EO-Beitragspflicht.) Für Arbeitnehmende wird zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen. Wie das übrige Einkommen werden entsprechend auch die Taggelder in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So können die Taggelder bei der Berechnung künftiger Renten mit berücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen die Ausgleichskassen.

Partnerschaftsgesetz

34 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

35 Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuches.

36 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.02/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.

